

**4976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

B e r i c h t  
des  
Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Armenien über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen

Mit dem Zerfall der Sowjetunion ist Armenien als neues Völkerrechtssubjekt entstanden.

Durch das Abkommen räumen die Republik Österreich und die Republik Armenien einander die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstiger Abgaben im Umfang von Art. I und V Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ein.

Dieses Abkommen hat keinen politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 21

Dr. Peter Kapral  
Berichterstatter

Mag. Dieter Langer  
Vorsitzender